



ENERGIEGEMEINSCHAFT STEUERRECHT

Webinar



30. September 2021

Mag. Petra Simonis-Ehtreiber

BDO



ENERGIEGEMEINSCHAFT

- ▶ Allgemeines
- ▶ Buchführungspflicht und steuerliche Aspekte

ALLGEMEINES



ENERGIEGEMEINSCHAFT - ALLGEMEINES

- ▶ Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (kurz EAG) schafft die Möglichkeit Energiegemeinschaften zu bilden
- ▶ Regelungen in den Richtlinien (EU 2018/2001) Energieträger neutral formuliert.
- ▶ Umsetzung in Österreich für den Elektrizitätsbereich zugeschnitten (§§ 16c bis 16e EIWOG)

WAS MACHEN DIESE GEMEINSCHAFTEN?

- ▶ Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ▶ die eigenerzeugte Energie verbrauchen,
- ▶ speichern und
- ▶ verkaufen
- ▶ sowie auf die Erbringung anderer Energiedienstleistungen.
- ▶ Tätigkeiten im Bereich der Aggregation
- ▶ Andere Energiedienstleistungen
- ▶ Diese Tätigkeiten sind dabei grundsätzlich geeignet eine unternehmerische Tätigkeit zu begründen

ENERGIEGEMEINSCHAFT - RECHTSFORMEN

- ▶ Verein
- ▶ Genossenschaft
- ▶ Personen- oder Kapitalgesellschaft
- ▶ Ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit

ENERGIEGEMEINSCHAFT - BETEILIGTE PERSONEN

- ▶ Natürliche Personen
- ▶ Gemeinden
- ▶ Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und
- ▶ Sonstige juristische Personen des öffentlichen Recht
- ▶ kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- ▶ Im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein
- ▶ Mindestens 2 Personen

BÜRGERBETEILIGUNGSGEMEINSCHAFT - BETEILIGTE

- ▶ Natürliche Personen
- ▶ Gebietskörperschaften
- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen (ausgenommen Elektrizitätsunternehmen)

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT



RECHTSFORM

- ▶ Verein
- ▶ Genossenschaft
- ▶ Personen- oder Kapitalgesellschaft
- ▶ oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit
(z.B. WEG iSd WEG 2002)

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT UND STEUERLICHE ASPEKTE

Rechtsform	Buchführungspflicht	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer
Verein	§ 4 Abs. 3 EStG	1. Befreiung 2. Steuerpflicht	▶ Liebhaberei keine Steuer ▶ sonst 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn
Genossenschaft	§ 5 Abs. 1 EStG	1. Befreiung 2. Steuerpflicht	▶ Liebhaberei keine Steuer ▶ sonst 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn
Personengesellschaft (OG, KG)	§ 4 Abs. 3 EStG § 4 Abs. 1 EStG § 5 Abs. 1 EStG	1. Befreiung 2. Steuerpflicht	▶ Liebhaberei keine Steuer, keine Verlust ▶ Einkommensteuer bei den Gesellschaftern
Kapitalgesellschaft (GmbH)	§ 5 Abs. 1 EStG	1. Befreiung 2. Steuerpflicht	Mindestküst EUR 500,- - 1.750,- da nicht gemeinnützig bzw. 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn wenn keine Liebhaberei
<p>1. Umsatzsteuerbefreiung bei Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze oder</p> <p>2. Umsatzsteuerpflicht ab € 35.000 an Umsatzerlösen oder Verzicht auf KUB</p>			

ANSPRECH- PERSONEN



Petra
Simonis-Ehtreiber
Director

+43 5 70 375 - 8310
+43 664 60 375 - 8310
petra.simonis-ehreiber@bdo.at



FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN PV-ANLAGEN

- ▶ Strategie bis 2030
- ▶ Übersicht
Förderungsmöglichkeiten -
ÖMAG
- ▶ Förderungsmöglichkeiten -
KLIEN/KPC
- ▶ Weitere
Förderungsmöglichkeiten

STRATEGIE BIS 2030

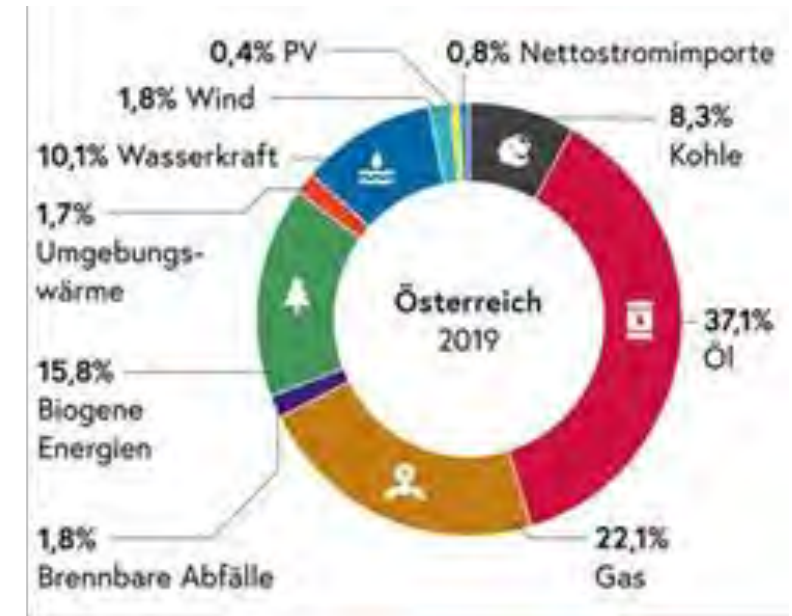


EINLEITUNG

Ziele der Bundesregierung im Zusammenhang mit PV Anlagen

Bis 2030:

- ▶ 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Quellen
- ▶ Ausstattung von einer Million Dächern mit Photovoltaik-Anlagen
- ▶ 11 Terawattstunden (TWh) Strom zusätzlich aus PV



Wie wird die Zielerreichung erleichtert?

Erhöhung des Budgets des Klima- und Energiefonds, um die Umsetzung des nationalen Klima- und Energieplans sowie die Fortführung wichtiger Klimaschutzprogramme wie klima.aktiv, Klima- und Energiemodellregionen und Klimabündnis-Gemeinden zu ermöglichen.

Verantwortung von Gemeinden

Städte und Gemeinden können durch ihre unmittelbare Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern und durch ihr Wissen um spezifische Ressourcen, Herausforderungen und Bedürfnisse vor Ort einen besonders hohen Wirkungsgrad hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung erzielen.

Quelle: BMK 2020, Energie in Österreich

FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN - ÖMAG



ÖMAG FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die ÖMAG Förderung kann als Marktprämie ODER Investitionsförderung beantragt werden



Marktprämie (ersetzt die Tarifförderung)

- ▶ Förderung für eingespeisten Strom
- ▶ Gleicht die Differenz zwischen Produktionskosten und dem durchschnittlichen Marktpreis aus
- ▶ Anwendbar für PV-Neuanlagen/Erweiterungen >10kWp
- ▶ Reihung der Förderanträge nach eingemeldetem Strompreis (niedrigstes Gebot zuerst)
- ▶ Wird pro Monat über einen Zeitraum von 20 Jahren ausbezahlt
- ▶ Abschlag für Freiflächenanlagen



Investitionsförderung

Förderbar sind:

- ▶ Netzgekoppelte PV Anlagen (Neuanlagen oder Erweiterungen) mit einer Leistung bis zu maximal 1 MWp
- ▶ Nur an oder auf einem Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünfläche) angebracht werden.
- ▶ Stromspeicher (Neuanlage oder Erweiterung) bis zu einer nutzbaren Kapazität von 50kWh
- ▶ Ergänzung eines Speichers zu einer bestehenden Anlage NICHT förderfähig

Info

- ▶ Noch kein genauer Zeitplan verfügbar
- ▶ Bedarf noch Notifizierung seitens Europäischer Kommission

Info

- ▶ Derzeit ausgeschöpft
- ▶ Erste Förderrunde 2021 voraussichtlich im (Spät-)Herbst

FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN - KLIEN/KPC



KLIEN / KPC FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Verlängerung für Beantragung bis 2022



Was wird wie hoch gefördert?

- ▶ Keine Beschränkung betr. Größe der PV Anlage
- ▶ Freistehende Anlagen, auf Dachanlagen und gebäudeintegrierte Anlagen
- ▶ Dachanlagen werden nicht als gebäudeintegriert betrachtet und erhalten die selben Pauschalbeträge wie freistehende Anlagen
- ▶ Förderhöhe: (bis max. 50 kWp):
 - 250 €/kWp für 0 bis 10 kWp
 - 200 €/kWp für jedes weitere kWp zwischen >10-20 kWp
 - 150 €/kWp für jedes weitere kWp >20 kWp bis 50 kWp
 - für gebäudeintegrierte PV-Anlagen: Bonus von zusätzlich 100 €/kWp



Was muss beachtet werden?

- ▶ Kombination der Förderaktion mit anderen Bundesförderungen z. B. der Ökostromtarifförderung der ÖMAG NICHT möglich
- ▶ Kombination mit Landes- oder Gemeindezuschüssen ist für Anträge ab dem 1. Juni 2021 möglich, wenn das höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird
- ▶ **Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik Anlagen“ verläuft 2-stufig.**
- ▶ Beantragung in Abhängigkeit der Budgetmittel bis längstens 31.12.2022 möglich

INFO

9,06 Mio. € freies Förderbudget mit 23.09.2021

IN AKTIVEN KLIMA- UND ENERGIEMODELLREGIONEN KANN EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE DURCH DIE GEMEINDE BEANTRAGT WERDEN

Diese Investitionsförderung bietet attraktive Förderhöhen beim Kauf von PV Anlagen



Förderungsart und -höhe der Investitionsförderung

- ▶ Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher, sowie die Nachrüstung von Stromspeichern
- ▶ Gefördert werden Anlagen mit oder ohne Stromspeicher auf öffentlichen Objekten und Grundstücken von mindestens 5 kWp bis 1 MWp; max. spezifische Speicherkapazität von 3 kWh/kWp
- ▶ Förderhöhe für PV Anlagen
 - 275 Euro/kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag
 - 375 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag, jedoch maximal 40% der anrechenbaren förderfähigen Kosten
- ▶ Förderhöhe für Stromspeicher
 - 400 Euro/kWh für 0-5 kWh nutzbare Speicherkapazität
 - 350 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >5-10 kWh nutzbare Speicherkapazität
 - 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >10-25 kWh nutzbare Speicherkapazität
 - 250 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >25 kWh nutzbare Speicherkapazität
 - Keine Obergrenze für die Speichergröße; Bleispeicher sind nicht förderbar



Erforderliche Unterlagen für Antragstellung

- ▶ Zustimmungserklärung des/der Modellregionsmanager/in
- ▶ Formular - Bericht des Kreditinstituts
- ▶ Alle Genehmigungen und Anzeigen für Errichtung und Betrieb
- ▶ Zählpunktnummer vom Netzbetreiber
- ▶ Technische Daten der PV Anlage und des Speichers

Folgende Punkte sind zu beachten

- ▶ Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.
- ▶ Kann nur auf förderfähigen Anlagenstandorten errichtet werden:
 - Sozialeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereinsobjekte
 - öffentliche Objekte, öffentliche Infrastruktur
 - Einreichfrist 2021: Die Förderungsanträge können bis 28.02.2022, 12:00h bei der KPC gestellt werden

WEITERE FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN



GEMEINDEN KÖNNEN EINEN ZUSCHUSS FÜR INVESTITIONEN IM RAHMEN DES KIP 2020 BEANTRAGEN

Zuschuss für Investitionen mit Beginn zwischen 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2022

Förderung ist möglich, wenn die Gemeinde Eigentümer, oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer, der Anlage ist. Die Anlage sollte spätestens am 31.1.2024 im Eigentum der Gemeinde sein. Im Falle einer Raten-/Contracting-/Leasingfinanzierung sind alle Raten bis zu diesem Zeitpunkt zuschussfähig.



1.

[Kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden](#) werden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Fördergrundlage stellt das Kommunale Investitionsgesetz 2020* dar

2.

Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt begrenzt mit den individuellen [max. Zuschüssen](#) pro Gemeinde

3.

Förderanträge können von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 über die [Buchhaltungsagentur des Bundes](#) (BHAG) gestellt werden

4.

Projektstart muss zwischen Juni 2020 bis 31. Dezember 2022 sein ODER vor 1. Juni 2020 bei Finanzierungsmangel als Folge der COVID-19-Krise

5.

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung und umfassende Sanierungen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen (auch Flächen von Projektträgern, die von der Gemeinde beherrscht sind)

6.

Ein Ziel des Kommunalen Investitionsprogramms ist es u.a. mindestens 20% der Mittel für ökologische Maßnahmen zu verwenden, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen

7.

Kombinierbar mit Umweltförderungen (KPC)! Der Zweckzuschuss aus dem Kommunalen Investitionsprogramm gilt nicht als staatliche Beihilfe

8.

Voraussetzung ist die restliche Verfügbarkeit dieses Budgets der jeweiligen Gemeinde

KLIMA UND ENERGIEFONDS - LEUCHTTURMPROJEKT

Förderung von Projekten die als Förder- und Musterprojekte dienen

Leuchtturmprojekt: innovative PV-Anlage (10 kWp - 5MWp) ([Leitfaden](#))

Gefördert werden:

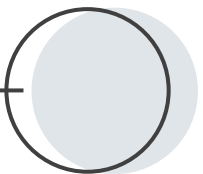
- ▶ Neu installierte Anlagen, die besonders innovative Komponenten oder innovative Anlagen- bzw. Integrationskonzepte aufweisen.
- ▶ Besonderer Wert wird hierbei auf Systemintegration und das Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Ziele der Förderaktion

- ▶ Brücke zwischen Forschung und Markt
- ▶ innovative Anwendungen von photovoltaischen Systemen mit hohem technologischen Reifegrad (liegen meist kostenmäßig noch deutlich über Standard-PV-Anlagen)
- ▶ Aufzeigen von Kostendegressionspotentialen bei innovativen PV Lösungen

Förderbasis	Fördersatz
Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten (MIK)	max. 35% der MIK plus Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> ▶ 20% für Gemeinden ▶ 5-10% Innovationsbonus

- ▶ Kombination mit Landesförderungen und Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsgesetz möglich
- ▶ Kombination mit anderen Bundesförderungen NICHT möglich



- ▶ Wurde 2021 gefördert - Fristen sind schon abgelaufen
- ▶ Vom Klima- und Energiefond für 2022 voraussichtlich geplant
- ▶ Noch kein fixer Bestandteil des Jahresprogramms

FÖRDERUNG VON ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFTEN (EEG)

Eine Gemeinde kann als Verbraucherin oder Produzentin an einer Energiegemeinschaft teilnehmen

Gemeinde als Teil einer Energiegemeinschaft:

Personen, Gemeinden und Unternehmen können sich zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinweg Energie produzieren, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Bsp.: Eine Gemeinde kann Flächen für den Bau von PV Anlagen zur Verfügung stellen.

Förderung für Projekte in einer der 3 Stufen:

1. erste, unmittelbar nach Inkrafttreten des EAG, konkret umsetzbare Energiegemeinschaften <i>Einreichfrist: (20.09.2021 - 31.10.2021)</i>	Max. 25.000,-
2. die Vor- und Entwicklungsphase („Sondierung“) einer Energiegemeinschaft <i>Einreichfrist: (01.11.2021 - 31.12.2021)</i>	Max. 5.000,-
3. zukünftige Energiegemeinschaften werden mit der Erstellung eines Umsetzungskonzeptes und der konkreten Umsetzung beauftragt <i>Einreichfrist: (01.01.2022 - 28.02.2022)</i>	Max. 20.000,-

Eine Zusage für eine Beauftragung in Stufe 1 schließt eine weitere Einreichung in Stufe 2 und Stufe 3 aus.

Quellen: <https://energiegemeinschaften.gv.at/grundlagen/>
<https://www.klimafonds.gv.at/call/energiegemeinschaften-2021/>
 ► (Leitfaden)

Programmziele:

- Instrument zur Demokratisierung, Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung des Strommarktes
- Sozialgemeinschaftliche und ökologische Vorteile für Mitglieder oder Gebiete, in denen sie tätig sind
- Das eingereichte Projekt muss Modellcharakter haben und in ähnlicher Form vielfach multiplizierbar sein
- Es kann sich um eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder eine Bürgerenergiegemeinschaft handeln



Quelle Abb.: <http://pv-gemeinschaft.at/energiegemeinschaften/>

UNTERSCHIED EEG UND BEG

Der Hauptunterschied besteht in der Nähe zum Projekt

	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)	Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)
Tätigkeit	darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.	nur elektrische Energie darf erzeugt, gespeichert, verbraucht und verkauft werden
Nähe zum Projekt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ auf den „Nahebereich“ zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsanlage beschränkt. Der Nahebereich einer EEG ist durch die Netzebenen bestimmt ▶ Verwenden die Teilnehmer*innen der EEG denselben Bereich innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz), handelt es sich um den lokalen Bereich ▶ wird die Netzebene 5 mit einbezogen um den regionalen Bereich. ▶ es ist also erlaubt, die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz) zu nützen, dabei muss die EEG aber immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers bleiben ▶ lokale und regionale EEGs haben unterschiedliche Netzkosten zu leisten (der exakte Wert der jeweiligen Netzkosten muss noch per Verordnung festgelegt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Nahebereich zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsanlage erforderlich ▶ kann sich über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken ▶ Keine Beschränkung auf einzelne Netzbetreiber
Europäische Rechtsgrundlage	Art. 22 RL 2018/2001 (“RED II”)	Art. 16 RL 2019/944 (Strombinnenmarkt-RL)
Österreichische Gesetzesgrundlage	EIWOG § 16c	EIWOG § 16b

BEISPIEL FÜR EINE ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT



Quelle Abb: https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden_EG_v5.pdf

ANSPRECH- PERSONEN



Katharina
Scheidl

Managerin

+43 5 70 375 - 8829

+43 664 60 375 - 8829

katharina.scheidl@bdo.at

KOMMUNAL- CENTER



Günter
Toth
Partner

+ 43 3352 38 990
+ 43 664 317 47 67
guenter.toth@bdo.at



Andreas
Schlögl
Partner

+ 43 3352 38 990
+ 43 664 133 26 21
andreas.schloegl@bdo.at



Silke
Pöll
Senior Managerin

+ 43 3352 38 990 - 17
+ 43 664 24 54 442
silke.poell@bdo.at



Petra
Simonis-Ehtreiber
Director

+ 43 316 36 37 - 310
+ 43 676 63 39 015
petra.simonis-ehreiber@bdo.at



CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.

